



Empfehlungen zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitszielen bei der Gesetzgebung

Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung
Beschluss vom 27. November 2023

Der Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung

- a) nimmt den Erfahrungsbericht zur Umsetzung der „Empfehlungen zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitszielen bei der Gesetzgebung vom 14. November 2022“ zur Kenntnis und
- b) bittet die Ressorts, auf Grundlage der Erkenntnisse und Verbesserungsvorschläge des Erfahrungsberichts die Praxis der Stärkung der Nachhaltigkeit in der Gesetzgebung fortzuentwickeln.

**Erfahrungsbericht
der Bundesregierung zur Umsetzung der
„Empfehlungen zur Stärkung der Verbindlichkeit der Nachhaltigkeitsziele
bei der Erstellung von Gesetzen und Verordnungen“
des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums der Justiz
vom 14. November 2022**

(Vorgelegt von BMJ für die Sitzung des St-Ausschusses am 27. November 2023)

Inhalt:

Zusammenfassung	2
A. Auftrag des Erfahrungsberichts.....	3
B. Politische Ausgangslage	3
C. Bestandsaufnahme und Verbesserungsvorschläge	4
I. Umsetzungsstand der Empfehlungen.....	4
1. Bekanntheit der Empfehlungen	4
2. Frühe Einbeziehung der Nachhaltigkeitsziele in die Gesetzgebung und programmatische Arbeit	5
a) Gesetzgebung	5
b) Programmatische Arbeit	6
3. Hilfsmittel für die Umsetzung der Empfehlungen	6
4. Verbesserungsvorschläge	6
II. Verfahren in den Ressorts zur Umsetzung der Empfehlungen	7
1. Organisatorische Verankerung	7
2. Zusammenarbeit der Referate im Ressort.....	8
3. Unterstützung durch das BMJ	8
4. Verbesserungsvorschläge	8
III. Nachhaltigkeitsprüfung als Bestandteil der Gesetzesfolgenabschätzung	9
1. Erfahrungen	9
2. Beispiele.....	9
3. Verbesserungsvorschläge	10
IV. Nutzung der elektronischen Nachhaltigkeitsprüfung (eNAP)	10
1. Erfahrungen	10
2. Beispiele.....	10
3. Verbesserungsvorschläge	11

Zusammenfassung

Die Umsetzung der Empfehlungen zur Stärkung der Nachhaltigkeit in der Gesetzgebung und erste Schritte zu einer neuen Praxis des staatlichen Handelns haben begonnen: Insbesondere bei der **frühen Einbeziehung der Nachhaltigkeitsziele** bei allen Prozessschritten der Konzeption und Ausarbeitung von Regulierungsvorschlägen sind **konkrete Ergebnisse anhand zahlreicher Gesetzentwürfe der Bundesregierung** zu erkennen.

Um diese neue Praxis weiter zu etablieren und zu verstetigen, sind jedoch weitere Schritte erforderlich. So erkennen einige Ressorts den Mehrwert der Empfehlungen für die Stärkung der Nachhaltigkeit in der Gesetzgebung noch nicht und nehmen die Nachhaltigkeitsprüfung daher lediglich als einen Teil der Gesetzesfolgenabschätzung wahr.

Daher gilt es, weiter für die Umsetzung der Empfehlungen und deren Mehrwert für die bessere Rechtsetzung zu werben. Erforderlich ist hierfür

- einerseits, den **Austausch fortzusetzen**, etwa über *best practices*, und
- andererseits **Fortbildungsangebote** zu konzipieren und diese ressortübergreifend zu nutzen.

Der Bericht enthält außerdem Erfahrungen und Vorschläge zur Verbesserung der Nachhaltigkeitsprüfung im Rahmen der **Gesetzesfolgenabschätzung** und zur Nutzung der **elektronischen Nachhaltigkeitsprüfung (eNAP)**. Angeregt wird zum Beispiel, Zielbeschreibung der Regulierung und Gesetzesfolgenabschätzung von Anfang an zusammen zu denken.

A. Auftrag des Erfahrungsberichts

Der Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung (StA NHK) hat am 14. November 2022 die Empfehlungen zur Stärkung der Verbindlichkeit der Nachhaltigkeitsziele bei der Erstellung von Gesetzen und Verordnungen sowie von einschlägigen Strategien und Programmen begrüßt und alle Ressorts um Beachtung gebeten. Das Bundeskanzleramt (BKAm) und das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hatten diese Empfehlungen gemeinsam erarbeitet. Der Koalitionsvertrag fordert, die Verbindlichkeit von Nachhaltigkeitszielen im konkreten Regierungshandeln und insbesondere bei der Erstellung von Gesetzen zu erhöhen¹.

Die Empfehlungen umfassen drei Schwerpunkte:

- die möglichst frühe Einbeziehung von Nachhaltigkeitszielen bei der Erarbeitung von Regelungsentwürfen, die entsprechend auch auf Programme und Strategien der Bundesregierung mit besonders hoher Relevanz für die Nachhaltigkeitsziele angewendet werden soll;
- die Empfehlung an die Ressorts, intern auf die Umsetzung der Empfehlungen hinzuwirken und in ihren Ressortberichten darzustellen, welche Maßnahmen sie ergriffen haben und welche Instrumente sie einsetzen;
- konkretisierende Hinweise zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsprüfung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung, die bereits in § 44 GGO verankert sind.

Zudem hatte der StA NHK beschlossen, Ende des Jahres 2023 auf Basis von Erfahrungen der Ressorts sowie des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung in einer Sitzung darüber zu beraten, in welchem Umfang die Umsetzung der Empfehlungen tatsächlich zur erforderlichen beabsichtigten Stärkung beigetragen hat und ob weitere Schritte notwendig sind.

Der Bericht dient der Bestandsaufnahme, wie die Empfehlungen seither umgesetzt wurden, welche Erfahrungen die Ressorts bei der Umsetzung gemacht haben und welche **Verbesserungspotentiale** bestehen.

B. Politische Ausgangslage

Die VN-Agenda 2030 bildet die Richtschnur für die Transformation unserer Welt in Richtung einer nachhaltigen Entwicklung. Gesetzgebung ist ein wichtiger Hebel zur Umsetzung der Transformation. Wirksam wird dieser Hebel, wenn die Aspekte der Nachhaltigkeit bei Rechtssetzungsvorhaben bereits von Beginn des Vorhabens an mitgedacht und in die Abwägung sowie in die Prüfung der Alternativen aktiv einbezogen werden. Denn nur so entstehen echte systemisch gedachte, kohärente Vorhabenentwürfe.

Die Dringlichkeit des staatlichen Handelns in allen Bereichen der Agenda 2030 angesichts der gefährdeten Zielerreichung wurde zuletzt bei der Halbzeitbilanz der Agenda 2030 im Rahmen der VN-Vollversammlung in New York am 19. September 2023 durch einen erneut einstimmigen Beschluss bekräftigt². Daher hat sich die Bundesregierung mit Beschluss vom

¹ Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) „Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“, S. 36 „Die 17 Globalen Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDG) sind Richtschnur unserer Politik. Damit schützen wir die Freiheit und Chancen jetziger und kommender Generationen. Wir werden die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie und das Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit weiterentwickeln und die Governance-Strukturen überprüfen. Wir erhöhen die Verbindlichkeit von Nachhaltigkeitsstrategien, -zielen und -programmen im konkreten Regierungshandeln und bei der Erstellung von Gesetzen und stärken parlamentarische Beteiligungsrechte.“

² Siehe „Political Declaration adopted at the High-level Political Forum on Sustainable Development (HLPF), under the auspices of the General Assembly“

4. Oktober 2023 „Mit Mut gemeinsam Zukunft gestalten“ zur Umsetzung der Agenda 2030 in Deutschland bekannt.

Die Stärkung der Nachhaltigkeitsziele in der Gesetzgebung trägt insbesondere dazu bei, das Ziel 16: „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“ rechtzeitig zu erreichen.

C. Bestandsaufnahme und Verbesserungsvorschläge

Um zu erfassen, wie die Ressorts die Empfehlungen von BKAmT und BMJ umsetzen, hat das BMJ mit allen Ressorts Gespräche geführt und zusammen mit den Ressorts einen Fragebogen entwickelt (siehe Anhang 1 unten). Der Fragebogen nimmt die Erfahrungen der Ressorts bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Maßgabe des St-Beschlusses vom 14. November 2022 in den Blick, ermittelt deren Umsetzung, den Stand des Verfahrens und die Erfahrungen mit der Gesetzesfolgenabschätzung und mit der Nutzung von eNAP. Zudem wurde nach guten Beispielen („*best practices*“) und Verbesserungsvorschlägen gefragt. Ein besonderes Augenmerk liegt hierbei auf dem Aspekt der frühen Einbeziehung der Nachhaltigkeitsziele, weil damit eine **neue Praxis** begonnen wird.

Im Folgenden sind **Erfahrungen und Vorschläge einzelner Ressorts in anonymisierter Form** und ohne Anspruch auf Vollständigkeit zusammengetragen. Es handelt sich hierbei um **nicht ressortabgestimmte Positionen**.

I. Umsetzungsstand der Empfehlungen

1. Bekanntheit der Empfehlungen

Mit den folgenden Maßnahmen werden die Empfehlungen bekannt gegeben:

- Hausmitteilungen,
- Bekanntgabe im Intranet / Infosystem,
- Informations- und Einführungsveranstaltungen,
- Workshops für bestimmte Zielgruppen und Gespräche,
- Schreiben des Ressortkoordinators Nachhaltigkeit an alle Abteilungsleitungen,
- Gespräche des Ressortkoordinators in Abteilungsleiterunden mit der Hausleitung,
- Vorstellen in einer ressortinternen „AG Nachhaltigkeit“ und Vermerk im Protokoll, das an alle Abteilungen auf Arbeitsebene zirkuliert wurde,
- abteilungsübergreifende Verteilung über Grundsatz-Referate,
- Protokolle der wöchentlichen Abteilungsbesprechung, die im gesamten Haus verteilt werden,
- Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen im Rahmen der Einbindung bei der Gesetzesfolgenabschätzung oder im Kabinetttreferat,
- anlassbezogene Sensibilisierungsgespräche,
- E-Mail an zuständige Gesetzgebungsreferate,

- PowerPoint-Präsentation zum Thema Gesetzesfolgenabschätzung und Nachhaltigkeit für das referatsinterne Wissensmanagement, Aufnahme in Redebeiträge,
- hausinterne Arbeitshilfen, die auf Grundlage der BMJ-Arbeitshilfe zur Nachhaltigkeitsprüfung erstellt wurden.

Die Art und der Umfang der Bekanntgabe hängt auch von der Größe des jeweiligen Hauses ab und der Personalstärke, die für dieses Thema bereitgestellt wird. So wurde zum Beispiel in einem Ressort ein Workshop für die Rechtsetzenden aus Bordmitteln entwickelt und angeboten. Ein anderes Ressort hat einen Dienstleister beauftragt, um ein Fortbildungskonzept zu entwickeln. Einige Ressorts planen zusätzliche Maßnahmen, wie beispielsweise die Entwicklung eines Leitfadens und dessen Veröffentlichung im Intranet und Informationsveranstaltungen.

Ein Ressort geht nach der Methode der „konzentrischen Kreise“ vor: Zunächst erfolgt die Sensibilisierung der näheren Umgebung und dann die Ausweitung auf die nächsten horizontalen und vertikalen Ebenen. Gespräche mit anderen Einheiten im Haus werden initiiert, z. B. Unterabteilungen. Dabei wird auf die politische Bedeutung des Projektes hingewiesen, auf die Empfehlungen und die konkreten Unterstützungsmaterialien (z. B. Leitlinien und Arbeitsschritte). Anhand konkreter Beispiele werden vorbildliche Gesetze, Verordnungen sowie Programme oder Strategien vorgestellt. Dabei bleibt Zeit und Raum für Fragen und Diskussion.

2. Frühe Einbeziehung der Nachhaltigkeitsziele in die Gesetzgebung und programmatische Arbeit

Die Ressorts berichten, dass sie die Empfehlungen zunehmend *früh* in die Gesetzgebung einbeziehen. Sie beziehen sich dabei sowohl auf die Maßgaben der GGO als auch den St-Beschluss vom 14. November 2022. Teilweise wird berichtet, dass es bei der Umsetzung Widerstände gibt, denen mit Überzeugungsarbeit und einem Hinweis auf die Neuerungen Ende 2022 begegnet werden kann. Es wird auch vorgetragen, die GGO sehe Verbindlichkeit nur für die Gesetzesfolgen vor. Teilweise gelinge die frühe Einbeziehung nicht, weil zum Beispiel das für Nachhaltigkeit zuständige Referat zu spät oder überhaupt nicht in die Ressortabstimmung eingebunden werde, so dass wesentliche Änderungen im Grunde nicht mehr möglich seien.

a) Gesetzgebung

Einige Kabinettsentwürfe nehmen bereits im Vorblatt unter „A. Problem und Ziel“ und im Allgemeinem Teil der Gesetzesbegründung unter „Zielsetzung und Notwendigkeit“ Bezug auf die Agenda 2030 und auf einschlägige Nachhaltigkeitsziele, gem. A) Abs. 3 der Empfehlungen.

So heißt es beispielsweise im Vorblatt des Klimaschutzänderungsgesetzes

Der Entwurf steht im Kontext der gefährdeten, rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 13 der UN-Agenda 2030 beitragen „umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen“.

Weitere Formulierungsbeispiele enthält Anhang 2 I. unten.

Abweichend von den Beispielen in Anhang 2 gibt es sprachliche Varianten: Einige Entwürfe nehmen im Vorblatt keinen Bezug auf die Agenda 2030 und beschränken sich auf den Allgemeinen Teil der Begründung unter „Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelung“. In

einigen Entwürfen fehlen Bezüge im Vorblatt und enthalten in der Begründung lediglich unter dem Abschnitt Nachhaltigkeitsaspekte Ausführungen zu den Gesetzesfolgen, nicht jedoch zu der Zielbestimmung.

b) Programmatistische Arbeit

Die Empfehlungen sehen unter A) Absatz 4 eine analoge Anwendung für Strategien und Programme mit besonders hoher Relevanz für die Nachhaltigkeitsziele vor, so dass auch dort Bezüge zu Nachhaltigkeitszielen dargestellt werden sollen, wie z. B. in der Nationalen Strategie für Soziale Innovationen und Gemeinwohlorientierte Unternehmen:

„Angesichts tiefgreifender gesellschaftlicher, ökologischer, technologischer und geopolitischer Veränderungen werden Zukunftsgestalterinnen und Zukunftsgestalter gebraucht, die neue und vielfältige Wege für die notwendigen Transformationen gehen. Soziale Innovationen und Gemeinwohlorientierte Unternehmen leisten dabei einen unverzichtbaren Beitrag. Sie ermöglichen uns, zunehmend komplexe Herausforderungen zu bewältigen, um Wohlstand wirksam und auf nachhaltige Weise im Sinne der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu sichern und eine gerechte und resiliente Gesellschaft zu schaffen, in der Natur und Umwelt, Wirtschaft und die Bedürfnisse der Menschen im Einklang stehen.“

Weitere Formulierungsbeispiele enthält der Anhang 2 II. unten.

3. Hilfsmittel für die Umsetzung der Empfehlungen

Die Ressorts bieten zur Umsetzung der Empfehlungen ein **breites Spektrum an Hilfsmitteln** an (insb. Leitfragen, Beratung). Workshops und Schulungen werden vereinzelt angeboten oder entwickelt. Wichtig sei, eine rechtzeitige Einbindung und Inanspruchnahme von Hilfestellung, da im zuständigen Fachreferat bislang keine Erfahrungen mit den Nachhaltigkeitszielen gemacht wurden. Empfehlungen und Hinweise wurden dankend angenommen.

Einige Ressorts haben eigene **Leitfragen bzw. Leitlinien** entwickelt. Diese konkretisieren die abstrakten Empfehlungen für die konkrete Arbeit am Entwurf (z. B. Arbeitsschritte, Formulierungshilfen). Dabei orientieren sie sich auch an den Leitfragen und Arbeitsschritten, welche das BMJ entwickelt hat³.

Beratung und Sprechstunden sind in den Ressorts weit verbreitet. Das Beratungsangebot habe sich als erfolgversprechend erwiesen. Ein Ressort würdigt die Beratung als ein Beispiel für ein gelungenes Hilfsmittel. Hier können sich diejenigen, die am konkreten Gesetzestext arbeiten, direkt und anlassbezogen beraten und unterstützen lassen. Die Beraterinnen und Berater können als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Nachhaltigkeit in den jeweiligen Häusern fungieren.

Ein Ressort hat bereits eine hausinterne **Schulung** entwickelt und pilotiert. Ein weiteres Ressort hat einen Workshop für rechtsetzende Referate durchgeführt.

4. Verbesserungsvorschläge

Die Ressorts schlagen die folgenden Verbesserungen vor:

³ Das BMJ hat in seiner Funktion als steuerndes Ressorts Leitfragen und Arbeitsschritte entwickelt und diese allen Ressorts exemplarisch zur Verfügung gestellt. Diese können weitergenutzt, aktualisiert und zugeschnitten werden auf die Belange der jeweiligen Ressorts. Die Aktualisierung greift Formulierungen aus der bewährten Gesetzespraxis auf und orientiert sich an den vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwürfen. So wurden z.B. Formulierungsvorschläge für das Vorblatt und allgemeinem Teil der Gesetzesbegründung „Problem und Ziel“ aufgenommen.

- Es solle eine ressortübergreifende Schulung entwickelt und angeboten werden. In Schulungen zu Gesetzgebung (bspw. der BAKöV) oder durch eine Information des BMJ an die Kabinettreferate könnte die Umsetzung der Agenda 2030 als ein zu berücksichtigender Aspekt im Abschnitt A. „Problem und Ziel“ von Gesetzentwürfen vorgegeben werden.
- Hilfreich wäre eine Verbindlichkeit von Leitlinien und „Formulierungshilfen“ für alle Ressorts. Dann müsse nicht jedes Ressort die Arbeit alleine leisten, und eine allgemeine Verbindlichkeit trage zu einer besseren Rechtsetzung der Bundesregierung insgesamt bei.
- Überarbeitung der „Musterleitfragen/Leitlinien“ und Ergänzung sowohl mit Formulierungsbeispielen als auch mit Checklisten. Darüber hinaus sollten die Nachhaltigkeitsziele auch im Rahmen der Qualitätssicherung der Projektförderung (z.B. bei Steckbriefen für Förderrichtlinien) berücksichtigt werden.
- Ein Ressort präferiert den Ansatz, Nachhaltigkeitsziele nur dann zu benennen, wenn ihre Betroffenheit tatsächlich begründet werden kann und zudem auch solche aufzuführen, die negativ betroffen sein könnten („Zielkonflikte aufzeigen“). Letzteres könne BMJ noch stärker fokussieren.
- Bei der Abfrage der einzelnen Nachhaltigkeitsziele wären Beispiele aus unterschiedlichen Rechtsbereichen hilfreich, um ein Gefühl dafür zu vermitteln, in welchen Fällen eine Berührung des Ziels zu bejahen oder zu verneinen ist. Ebenso wären Beispiele für den angemessenen Umgang mit Zielkonflikten hilfreich – ggf. könne eine diesbezügliche Datenbank einbezogen werden.
- Fortentwicklung der Empfehlungen zur Beseitigung von Unklarheiten. Die Empfehlungen sollten als verbindliche Vorgaben zu verstehen sein.

II. Verfahren in den Ressorts zur Umsetzung der Empfehlungen

1. Organisatorische Verankerung

Die **Ressortkoordination Nachhaltigkeit** nimmt in den Ressorts eine übergeordnete Rolle ein. Sie ist ein Scharnier zwischen Fachebene und Hausleitung, berät und prüft in beide Richtungen. Die Koordination bestimmt den Stellenwert der Empfehlungen in der Arbeitspraxis und kann auch daran erinnern, dass Nachhaltigkeitsbelange betroffen sind und eine frühe Beteiligung sicherzustellen ist. Sie kann dabei unterstützen und darauf hinwirken, dass die Empfehlungen entsprechend umgesetzt werden und nimmt damit eine Schlüsselrolle ein, um die Neuerungen im jeweiligen Ressort umzusetzen und zur Stärkung der Nachhaltigkeit in der Gesetzgebung beizutragen.

Die überwiegende Anzahl der Ressorts hat die Nachhaltigkeit außerdem in einer dafür zuständigen **Organisationseinheit** angesiedelt. Ein Ressort hat in jeder Abteilung jeweils ein Fachreferat, das sich mit NHK-Fragen beschäftigt und das Thema innerhalb der Abteilung koordiniert. Diese Fachreferate werden vom koordinierenden Nachhaltigkeitsreferat themenabhängig eingebunden. Einige Ressorts verfügen jedoch nur über einzelne, wenige Mitarbeitende für das Thema in einem einzigen Referat, das daneben für weitere Aufgaben zuständig ist.

Die zuständigen Fachreferate oder Fachabteilungen setzen die Empfehlungen in der Regel selbstständig um. Dabei werden **die betroffenen Referate zunächst im eigenen Haus beteiligt** und dabei theoretisch auch das Nachhaltigkeitsreferat bzw. der/die Beauftragte/r oder Zuständige für Nachhaltigkeit, wenn ein Bezug zur bzw. Betroffenheit der Nachhaltigkeit erkannt wird.

Einige Häuser verfügen über eine **formalisierte Mitprüfung**. Die Erfahrungen mit der Mitprüfung gehen weit auseinander. Auch Möglichkeiten, frühzeitig die Agenda 2030 in die Rechtsgestaltung einzubringen, wird unterschiedlich bewertet. Einige Ressorts berichten, dass sie trotz formaler Mitprüfung teilweise erst zu spät eingebunden werden, so dass sie faktisch keinen Einfluss mehr auf das Verfahren nehmen können. Teilweise wird die formalisierte Mitprüfung abgelehnt, weil dafür nicht die notwendigen Kapazitäten existierten.

2. Zusammenarbeit der Referate im Ressort

Überwiegend wird von einer **guten Zusammenarbeit** berichtet. Einige Ressorts berichten, dass auch ein Austausch mit anderen koordinierenden Referaten bestehe oder angestrebt werde, z. B. mit den Organisationseinheiten, bei denen alle Vorgänge zusammenlaufen. In Einzelfällen werde auch schon mit dem Kabinettsreferat, dem Grundsatzreferat oder dem Referat für Bessere Rechtsetzung zusammengearbeitet. Eine Zusammenarbeit mit weiteren unabhängigen Gremien, z.B. dem Normenkontrollrat, werde für möglich erachtet und es wird angeregt, dies zu prüfen.

3. Unterstützung durch das BMJ

Darüber hinaus hat das **BMJ in seiner Rolle, den Prozess begleitend zu steuern**, bilaterale Gespräche in den Sommermonaten 2023 mit allen Ressorts geführt. Die Gespräche dienten zum einen dazu, eine informelle Basis des Erfahrungsaustausches zu intensivieren, um die Implementierung der Empfehlungen zu erleichtern. Dies ermöglichte es, Fragen zu stellen oder auf Prozesse hinzuweisen. Zum anderen konnte vertieft über besondere Herausforderungen oder gute Erfahrungen gesprochen werden. Im Nachgang wurden Informationen und Best Practices ausgetauscht (z.B. Leitfragen und Textbeispiele in Strategien und Programmen).

Das Angebot des BMJ wurde von fast allen Ressortansprechpartnern wahrgenommen und als hilfreich bewertet. Die Ressorts regen überwiegend an, das BMJ möge seine Unterstützung fortsetzen. Ein Ressort ergänzte, dass die Unterstützung anlassbezogen und bedarfsorientiert stattfinden solle.

4. Verbesserungsvorschläge

Die Ressorts schlagen die folgenden Verbesserungen vor:

- Angeregt wurde, weiterhin Best Practice-Beispiele auszutauschen bzw. zu verschriftlichen und in einen Leitfaden zu überführen.
- Es sei gut, dass das BMJ einen abschließenden Blick auf die Nachhaltigkeitskriterien in Gesetzesentwürfen werfe. Gleichzeitig fallen Ergänzungen teilweise zu breit/allgemeingültig aus.
- Hilfreich wäre das Angebot von spezifischen Workshops durch BMJ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere der gesetzgebenden Ressorts bzw. der rechtsetzenden Referate. Im Konzept dieser Workshops wäre auch zu klären, wie weit die „Regelungstiefe“ im Hinblick auf die SDGs in den Gesetzgebungsverfahren gehen solle und welche Verfahren geeignet seien, dies so wenig zeitaufwändig wie möglich umzusetzen.
- Prüfung, ob Einbindung der Kabinettsreferate der Ressorts sowie verbindliche Regelungen zu eNAP in GGO zielführend sein könnten.

III. Nachhaltigkeitsprüfung als Bestandteil der Gesetzesfolgenabschätzung

1. Erfahrungen

Im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung (GFA) überprüfen die Ressorts in der Regel, inwieweit das jeweilige Vorhaben konkrete Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsziele hat, ob es die sechs Prinzipien und die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) fördert oder mit diesen in Konflikt steht.

Im Regelfall setzt sich das zuständige Fachreferat mit den betroffenen Nachhaltigkeitszielen auseinander und formuliert dies im Abschnitt unter der Gesetzesfolgenabschätzung. Teilweise überprüfen die Nachhaltigkeitsreferate die Benennung der Nachhaltigkeitsaspekte auf Vollständigkeit und Korrektheit und geben entsprechende Rückmeldung an das Fachreferat.

Ein Ressort gibt zu bedenken: *„Bei Erstellung des Entwurfs ist es häufig so, dass entweder europarechtliche oder politische Vorgaben bestehen. Hier kann eine Gesetzesfolgenabschätzung nur dann – außer dem Abhaken als reine Formalie – wirklich auf den Inhalt Auswirkungen haben, sofern Spielraum besteht. Dies ist aber eher selten der Fall.“*

2. Beispiele

Beispiele sind zu finden in:

- Zukunftsfinanzierungsgesetz (2023)
- Funkanlagengesetz
- Solarpaket I
- Gesetz zur Kindergrundsicherung

Folgendes Formulierungsbeispiel wurde genannt:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes

IV. 2 Nachhaltigkeitsaspekte (Begründung - Gesetzesfolgen)

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die Governance-Strukturen des KSG konsequent so ausrichtet, dass Deutschland seine Klimaziele erreichen kann, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“. Denn dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 13.3, die personellen und institutionellen Kapazitäten im Bereich der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung und der Reduzierung der Klimaauswirkungen zu verbessern. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er die Steuerungsmechanismen des KSG verbessert und präzisiert...

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf insbesondere einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 16, welches in seiner Zielvorgabe 16.6 verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

Weitere Formulierungsbeispiele enthält der Anhang 2 III. unten.

3. Verbesserungsvorschläge

Es wird angeregt, dass Gesetzesfolgenabschätzung und Zielbeschreibung von Anfang an zusammengedacht werden und in die Überlegungen einbezogen werden sollten. So gibt es Bestrebungen in den Ressorts, die Gesetzesfolgen frühzeitig abzuschätzen und in die Alternativenprüfung und Zielbestimmung einzubeziehen. Das entspreche auch der GGO.

IV. Nutzung der elektronischen Nachhaltigkeitsprüfung (eNAP)

1. Erfahrungen

Die Erfahrungen mit eNAP gehen weit auseinander. Einzelne Rückmeldungen der Ressorts:

- Überwiegend positiv, das Tool sei intuitiv bedienbar und liefere brauchbare Ergebnisse, die nach dem Export der Textbausteine nur geringfügig redaktionell angepasst werden müssten. Die Abfragelogik ermögliche es auch, bisher nicht erkannte Nachhaltigkeitsaspekte zu identifizieren.
- eNAP werde von den rechtsetzenden Referaten weitgehend angewendet. Stichprobenhaft erfragte Zusammenfassungen konnten von der Mehrheit der angefragten Referate nicht zur Verfügung gestellt werden, da diese in den meisten Fällen nicht gesondert gespeichert wurden.
- Die Nachhaltigkeitsprüfung wird insgesamt eher als formalistische Pflichtübung wahrgenommen. eNAP selbst sei eher starr, jedoch als Tool geeignet, um das Finden des „passenden“ Bereichs in der Nachhaltigkeitsstrategie beim Verfassen der Begründung zu erleichtern.
- eNAP werde oft erst nach Hinweis verwendet. Vor allem sei eNAP für die spezifische Gesetzgebung des Ressorts in den meisten Fällen zu allgemein; daher hat ein Ressort eine spezifischere Handreichung erstellt, die die Bezüge zu den SGDs im Hinblick auf die verschiedenen Regelungsfelder der Abteilungen thematisiert.
- Das Tool eNAP wurde in einem Ressort bislang nur im Einzelfall bei Rechtsetzungsverfahren eingesetzt. In eNAP werden Legisten systematisch durch die Nachhaltigkeitsstrategie geführt. Sie werden sodann aufgefordert, in Textfeldern die jeweilige Berührung eines Nachhaltigkeitsziels zu begründen. Bei dieser Begründung selbst und auch für den Umgang mit Zielkonflikten bietet eNAP aber keine Hilfestellung.
- eNAP sei für die Prüfung von Strategien und Programmen nur bedingt geeignet, zum einen durch die vollständige Integration in die eGesetzgebung, zum anderen durch die fehlende Möglichkeit zur Abstufung bzgl. des Wirkungsgrades einer Maßnahme (wird zu einem SDG direkt oder indirekt beigetragen, gibt es Spillover-Effekte). Ein Ressort gibt an, es habe zur Unterstützung bei der Zuordnung der Nachhaltigkeitsziele in Strategien und Programmen alternativ einen eigenständigen „SDG-Check“ entwickelt.

2. Beispiele

Siehe Formulierungsbeispiel unter III.2. und in Anhang 2 III.

3. Verbesserungsvorschläge

Es werden folgende Verbesserungen vorgeschlagen.

- Da die Nachhaltigkeitsprüfung mit eNAP insgesamt eher als formalistische Pflichtübung wahrgenommen wird, sollten Überlegungen angestoßen werden, ob diese Wahrnehmung gerechtfertigt ist und wie die Empfehlungen dahingehend geändert werden können, dass den durchführenden Fachreferaten ein Mehrwert ersichtlich wird und die Ergebnisorientierung verbessert werden kann.
- Bei eNAP sollten die Antwortmöglichkeiten stärker auf den individuellen Gesetzentwurf ausgerichtet werden. Es könnten auch mehr Beispiele zur Veranschaulichung enthalten sein.
- Hilfestellungen zur Betrachtung von relevanten Wechselwirkungen und Spillover-Effekten könnten innerhalb und außerhalb von eNAP ausgebaut werden.
- Gesetzentwürfe werden oftmals unter hohem Zeitdruck erstellt, das Tool sollte weiterhin zeitlich ent- und nicht belasten.
- Prüfung, ob mittels KI eine weitere Arbeitserleichterung möglich ist.
- Integration von eNAP in Schulungen der BAKöV.
- Prüfung, ob zentrale Einbindung der Kabinettreferate der Ressorts sowie verbindliche Regelungen zu eNAP in GGO zielführend sein könnten.

Anhang 1 zum Erfahrungsbericht mit dem Fragebogen an die Ressorts zu ihren Erfahrungen mit den Empfehlungen und Verbesserungsvorschlägen

I. Wie ist der Umsetzungsstand der Empfehlungen in Ihrem Ressort?

1.a. Sind die Empfehlungen des BKAmtes und des BMJ zur Stärkung der Nachhaltigkeit in Ihrem Haus bekannt?

ja teilweise vielleicht nein

1.b. Wie geben/gaben Sie die Empfehlungen bekannt?

Hausmitteilung

Intranet

Info- oder Einführungsveranstaltungen

Workshops

Gespräche mit....

Sonstiges_____

2. Wie werden die Nachhaltigkeitsziele frühzeitig in die Gesetzgebung und Programmatik einbezogen?

Formulierungsbeispiele aus den Entwürfen (Beispiele:_____)

Sonstiges

3. Welche Hilfsmittel bieten Sie an?

Leitlinien

Beratung /Sprechstunde

Workshops/ Fortbildungen

mobile Coaches/ Hospitationen

Sonstiges_____

4. Nennen Sie bitte gelungene Beispiele

5. Haben Sie Verbesserungsvorschläge?

6. ...

II. Mit welchem Verfahren setzt Ihr Haus die Empfehlungen um?

1. Wo ist die Nachhaltigkeit in Ihrem Haus organisatorisch verankert?

a. Welche Funktion übt dabei die Koordination für Nachhaltigkeit und die Organisationseinheit Nachhaltigkeit aus?

b. Wer wird bei der Gesetzgebung und der Programmatik systematisch und frühzeitig eingebunden?

c. Gibt es eine formalisierte Mitprüfung

ja nein teilweise und zwar_____

2. Wie arbeiten die zuständigen Referate für Nachhaltigkeit im Ressort zusammen, um frühzeitig in die Gesetzgebung/Programmatik eingebunden zu werden?

mit der Einheit Bessere Rechtsetzung

mit dem Kabinettsreferat

wie folgt_____

3. Pflegt Ihr Haus zwischen den Ressorts auf Arbeitsebene und auf Leitungsebene Austausch?

ja nein

Beschreiben Sie den Austausch:

4. Ist die Unterstützung von BMJ hilfreich

ja nein teilweise

Was sollte fortgesetzt werden? Wie könnte die Unterstützung optimiert werden?

Erfahrungsaustausch

bilaterale Gespräche

Sonstiges

5. Nennen Sie bitte gelungene Verfahrensbeispiele!

6. Welche Verbesserungsvorschläge haben Sie?

7....

III. Wie erfolgt die Nachhaltigkeitsprüfung bei der Gesetzesfolgenabschätzung?

1. Wie sind Ihre Erfahrungen mit der Gesetzesfolgenabschätzung?

2. Nennen Sie bitte gelungene Beispiele!

3. Haben Sie Verbesserungsvorschläge?

4....

IV. Wie sind Ihre Erfahrungen mit eNAP in Ihrem Haus?

1. Wie sind Ihre Erfahrungen mit eNAP?

2. Nennen Sie bitte gelungene Beispiele!

3. Welche Verbesserungsvorschläge haben Sie?

4. ...

Anhang 2 zum Erfahrungsbericht mit Formulierungsbeispielen für die frühe Einbeziehung der Nachhaltigkeitsziele und die Nachhaltigkeitsprüfung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung gem. A) Absatz 3 und 4 sowie B) der Empfehlungen

I. Formulierungsbeispiele für die **frühe Einbeziehung der Nachhaltigkeitsziele in die Gesetzgebung** im **Vorblatt** unter Problem und Ziel. Diese Beispiele können so auch in den **allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung** unter „Zielsetzung und Notwendigkeit“ übernommen werden, gem. A) Absatz 3 der Empfehlungen.

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten

A. Problem und Ziel

Dies erhöht die Leistungsfähigkeit der Justiz im Sinne von Ziel 16 der Ziele für nachhaltige Entwicklung.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes

A. Problem und Ziel

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten, rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 13 der UN-Agenda 2030 beitragen, „umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen“. Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele soll der Entwurf gleichzeitig zur rechtzeitigen Umsetzung von Zielvorgabe 16.6 beitragen, „leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“.

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes

A. Problem und Ziel

Eine explizite gesetzliche Verankerung macht die Pflicht der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zur Verfassungstreue besser sichtbar und hebt deren besondere Bedeutung ausdrücklich hervor. Damit leistet der Entwurf einen Beitrag zu Ziel 16.3 der Ziele für nachhaltige Entwicklung, das die Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene verlangt.

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen vom 30. September 2007 zur Gründung eines Maritimen Analyse und Einsatzzentrums – Suchtstoffe

A. Problem und Ziel

Das Abkommen steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16 der UN-Agenda 2030 beitragen, „friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung

fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“.

Muster gem. Leitlinien des BMJ

A. Problem und Ziel

„Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16: „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“.

II. Formulierungsbeispiele für die frühe Einbeziehung der Nachhaltigkeitsziele in Strategien und Programme, gem. A) Absatz 4 der Empfehlungen.

Nationale Strategie für Soziale Innovationen und Gemeinwohlorientierte Unternehmen

Angesichts tiefgreifender gesellschaftlicher, ökologischer, technologischer und geopolitischer Veränderungen werden Zukunftsgestalterinnen und Zukunftsgestalter gebraucht, die neue und vielfältige Wege für die notwendigen Transformationen gehen. Soziale Innovationen und Gemeinwohlorientierte Unternehmen leisten dabei einen unverzichtbaren Beitrag. Sie ermöglichen uns, zunehmend komplexe Herausforderungen zu bewältigen, um Wohlstand wirksam und auf nachhaltige Weise im Sinne der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu sichern und eine gerechte und resiliente Gesellschaft zu schaffen, in der Natur und Umwelt, Wirtschaft und die Bedürfnisse der Menschen im Einklang stehen.

Natürlicher Klimaschutz – Ökosysteme erhalten, der Klimakrise begegnen

Die Vereinten Nationen fordern in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung die „Transformation unserer Welt“ und zeigen mit den 17 Nachhaltigkeitszielen an, in welchen Bereichen und Prozessen diese Transformation stattfinden muss. Diese Transformation ist auch erforderlich, um den existenziellen Krisen zu begegnen, die unsere natürlichen Lebensgrundlagen bedrohen: der Biodiversitätskrise, der Klimakrise und der Verschmutzungskrise.

Nationales Reformprogramm 2023

Die UN-Nachhaltigkeitsziele spiegeln sich in vielerlei Hinsicht in der Wirtschafts- und Finanzpolitik Deutschlands. Die im Jahreswirtschaftsbericht enthaltene, erweiterte Indikatorik greift insbesondere auch Indikatoren aus der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie auf. Die folgenden Ausführungen weisen auf besonders relevante Entwicklungen in diesem Zusammenhang hin. Die Entwicklungen betreffen die Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) 8: „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle

fördern“ und 3: „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“.

Strategie gegen Einsamkeit

Absatz zu Nachhaltigkeitszielen wurde bereits in Entwurfsphase aufgenommen, aktueller Stand: 1. Runde Ressortabstimmung abgeschlossen, Kabinetttbefassung voraussichtlich bis Ende des Jahres: „Auch mit Blick auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen und die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie ist die Strategie der Bundesregierung gegen Einsamkeit von Bedeutung. Für einen gelingenden Transformationsprozess zu einer nachhaltigen Gesellschaft ist die Teilhabe möglichst vieler entscheidend. Einsamkeit vorzubeugen und zu lindern und so soziale Teilhabe zu stärken, entspricht dem Leitsatz der Agenda 2030 niemanden zurück zu lassen („Leave no one behind“). Nachhaltigkeit im Sinne der globalen Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 („Sustainable Development Goals“ SDGs) ist Richtschnur der Politik der Bundesregierung“.

Nationale Sicherheitsstrategie

Einbeziehung von Nachhaltigkeitszielen spielt bei der Entwicklung von Strategien eine Rolle. Beispielsweise stellt Nachhaltigkeit als die dritte Dimension von Sicherheit ein bedeutsames Handlungsfeld der in den vergangenen Monaten in Federführung des Auswärtigen Amtes erarbeiteten und jüngst veröffentlichten Nationalen Sicherheitsstrategie dar. Nachhaltigkeitsaspekte haben mit dem Konzept der Integrierten Sicherheit („Wehrhaft. Resilient. Nachhaltig.“) als Kernbestandteil Eingang in die Strategie gefunden. Zudem wurde der Nachhaltigkeit ein eigenes Unterkapitel „Nachhaltig: Die Sicherheit unserer Lebensgrundlagen“ gewidmet.

III. Formulierungsbeispiele für die **Nachhaltigkeitsprüfung als Bestandteil der Gesetzesfolgenabschätzung**, gem. B) der Empfehlungen.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes

IV. 2 Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die Governance-Strukturen des KSG konsequent so ausrichtet, dass Deutschland seine Klimaziele erreichen kann, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“. Denn dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 13.3, die personellen und institutionellen Kapazitäten im Bereich der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung und der Reduzierung der Klimaauswirkungen zu verbessern. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er die Steuerungsmechanismen des KSG verbessert und präzisiert...

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf insbesondere einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 16, welches in seiner Zielvorgabe 16.6 verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten

IV. 2 Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf den Einsatz von Videokonferenztechnik in der Justiz fördert, leistet er einen unmittelbaren Beitrag zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“.

Nachhaltigkeitsziel 16 verlangt unter anderem, allen Menschen Zugang zur Justiz zu ermöglichen (Zielvorgabe 16.3) und leistungsfähige Institutionen aufzubauen (Zielvorgabe 16.6). Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, da die Durchführung von mündlichen Verhandlungen und Beweisaufnahmen per Bild- und Tonübertragung zu einer effizienteren Verfahrensführung beiträgt und neue digitale Zugangsmöglichkeiten zur Justiz schafft. Blinden und sehbehinderten Menschen wird die Inanspruchnahme von Videokonferenztechnik in gerichtlichen Verfahren erleichtert. Ein Konflikt mit anderen Nachhaltigkeitszielen durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes

IV. 2 Nachhaltigkeitsaspekte

Indem der Entwurf die Pflicht zur Verfassungstreue ehrenamtlicher Richterinnen und Richter regelt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Ziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“ der Agenda 2030. Denn dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in Zielbestimmung 16.3 „die Rechtstaatlichkeit auf nationaler (...) Ebene zu fördern“ und in Zielbestimmung 16.6 „leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen (...)“.

Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Ziele, da er bei Zweifeln am Bestehen der Verfassungstreue von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern deren Ausschluss aus dem Justizwesen vorsieht.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ sowie (5.) „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

Novelle der Trinkwasserverordnung

IV. 2 Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf folgt dem Leitgedanken der Bundesregierung für eine nachhaltige Entwicklung. Im Hinblick auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable

Development Goals, SDGs) sind die folgenden SDGs berührt: SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen), SDG 6 (Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten), SDG 7 (bezahlbare und saubere Energie) sowie SDG 8 (menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum). Als eine zentrale Anforderung legt der Verordnungsentwurf fest, dass Trinkwasser so beschaffen sein muss, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Hierdurch sowie durch alle weiteren Vorgaben, welche diese allgemeine Anforderung konkretisieren, wird ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleistet und ihr Wohlergehen gefördert (SDG 3). Gleichzeitig dienen die Vorgaben des Verordnungsentwurfs zur Beschaffenheit des Trinkwassers einer Steigerung der Trinkwasserqualität und leisten somit einen wichtigen Beitrag zum Indikatorbereich 6.2 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Trinkwasser- und Sanitärversorgung) zum SDG 6. Neben den Beschaffenheitsanforderungen fördern auch die neuen Informations- und Transparenzpflichten den Konsum von Trinkwasser mit hoher Qualität. Zudem ermöglicht das Regelungsvorhaben für zentrale Wasserwerke unter bestimmten Voraussetzungen die Einbringung von Stoffen, Gegenständen oder Verfahren mit Kontakt zum Roh- oder Trinkwasser, sofern dies der Nutzung oder der Abführung von Energie im Rahmen des Betriebs des zentralen Wasserwerks dient. Hierdurch wird der Indikatorbereich 7.2 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Erneuerbare Energien) zum SDG 7 berührt.

Ferner werden die Betreiber bestimmter Wasserversorgungsanlagen durch den Verordnungsentwurf dazu verpflichtet, die Verbraucher über Empfehlungen zur Verringerung der Wasserabnahme und zum verantwortungsvollen Umgang mit Wasser zu informieren. Außerdem bewirken die neuen Bestimmungen zum risikobasierten Ansatz u.a. eine sparsamere Verwendung von Chemikalien aufgrund eines individuell angepassten Umfangs der Untersuchungspflichten. Hierdurch zielt der Verordnungsentwurf Aspekte auf die Ressourcenschonung (Indikatorbereich 8.1 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu SDG 8) ab. Mit Blick auf die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, wie sie in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie enthalten sind, betrifft der Verordnungsentwurf insbesondere das Prinzip 6 (Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen), indem etwa durch den Verweis auf die Beobachtungsliste für Stoffe oder Verbindungen, die aus Sicht der Öffentlichkeit oder der Wissenschaftsgemeinschaft gesundheitlich bedenklich sind (Artikel 13 Absatz 8 TW-RL), wissenschaftliche Erkenntnisse unmittelbar Berücksichtigung finden.

Zweite Verordnung zur Gewährung einer außergewöhnlichen Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in bestimmten Agrarsektoren

IV 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da die Beihilfengewährung sozial ausgewogen erfolgt und zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beiträgt. Denn die Auswahl der beihilfeberechtigten landwirtschaftlichen Sektoren und der jeweilige Fördersatz berücksichtigt das Ausmaß, in dem die verschiedenen landwirtschaftlichen Sektoren von den Marktstörungen, die infolge von spezifischen Problemen, die sich auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe auswirken, entstanden sind, betroffen sind. Insbesondere die Erreichung der Ziele des Nachhaltigkeitsunterziels 8.4 wird durch die Regelung gefördert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4 Buchstabe b Rechnung getragen, da so die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe gestärkt wird.

Gesetz zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden

IV 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen zur Einführung einer verpflichtenden Kennzeichnung zur Tierhaltung sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) dauerhaft tragfähig, da sie die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele Nummer 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ sowie Nummer 12 „Nachhaltige/r Konsum und Produktion“ und insbesondere die Erreichung der Nachhaltigkeitsindikatoren 2.1.b (Ökologischer Landbau) und 12.1.a (Konsum umwelt- und sozialverträglich gestalten) fördern, weil eine leicht verständliche und visuell gut wahrnehmbare Information über die Haltungsform des Tieres auf dem Produkt den Endverbrauchern eine bewusste Entscheidung erleichtert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4.c Rechnung getragen: Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere Biodiversität, Böden und Gewässer schützen und erhalten sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.